

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung **21. 05. - 20. 06. 2014**

Vorprüfung vom **18. 02. + 26. 06. 2015**

Publikation im Amtsanzeiger vom **12. + 19. 08. 2015**

Öffentliche Planaufgabe vom **12. 08. 2015** bis **11. 09. 2015**

Persönliche Benachrichtigung der Grundeigentümer am -

Eingereichte Einsprachen -

Rechtsverwahrungen -

Einspracheverhandlungen -

Unerledigte Einsprachen -

Erledigte Einsprachen -

Rechtsverwahrungen -

Beschlüsse

Durch den Gemeinderat am **18. 11. 2015**

Durch den Stadtrat am **21. 01. 2016**

Durch die Gemeindeabstimmung vom **28. 02. 2016**

Abstimmungsergebnis **11'598** ja **2'838** nein

Referendum -

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident

Die Stadtschreiberin

Erich Fehr

Barbara Labbé

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

8. August 2016

TEILÄNDERUNG DER BAURECHTLICHEN GRUNDORDNUNG DER STADT BIEL IM BEREICH

"STEINBRUCH VORBERG" (ZPP 11)

Grundsätze zu Art. 30, Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

Teiländerung der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Biel
genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 30. Juli 1999

Aufhebung der Überbauungsordnung "Erweiterung Steinbruch Vorberg"
genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 26. März 1998

Änderung vom Anhang 1 zum Baureglement der Stadt Biel (SGR 721.1)

Grundsätze zu Art. 30, Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

ZPP	Planungszweck	Art der Nutzung/ EPS	Mass der Nutzung	Geschosszahl	Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze
ZPP 11 Steinbruch Vorberg	Betrieb eines Kalksteinbruches mit Rücksicht auf Natur und Landschaft.	Abbau von Kalkgestein, Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial und Aufbereitung von mineralischen Baurohstoffen. Lärmempfindlichkeitsstufe IV gemäss Art. 43 LSV	Die maximale Abbauhöhe beträgt 540 m ü.M. Betriebsnotwendige Bauten und Anlagen sind zulässig.	--	<ul style="list-style-type: none"> – Die Haupteinschliessung erfolgt über die Römerstrasse mit einem Zugang am südwestlichen Rand des ZPP-Perimeters – Während des Betriebs sind 10% der offenen Fläche für ökologische Ausgleichsmassnahmen reserviert. Zusätzlich ist der Steinbruchbetreiber verpflichtet, jährlich weitere Ausgleichsmassnahmen für Natur und Erholung ausserhalb des Steinbruchs zu finanzieren und stellt dafür jedes Jahr einen durch den Gemeinderat festgelegten Mindestbetrag zur Verfügung. – Nach Beendigung des Abbaubetriebs ist der Steinbruch mit unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial aufzufüllen. Die Auffüllung ist derart auszuführen, dass Teile der Felswand als Lebensraum für Pflanzen und Tiere bestehen bleiben und die Form der Endgestaltung sich natürlich in die Landschaft des Jura einpasst. – Nach Beendigung des Auffüllbetriebs wird das Areal rekultiviert und naturnah als Wald, Wiese oder Naturschutzfläche genutzt (Nachnutzung). – Die Endgestaltung muss in der Überbauungsordnung (oder einer Teiländerung dieser) vor der Bewilligung des Auffüllbetriebes geregelt werden. – Die Überbauungsordnung gemäss Art. 93 BauG kann etappenweise erarbeitet werden.